

**ERKLÄRUNG ZUR KENNTNISNAHME DER VORSCHRIFTEN ZUM
SUBVENTIONSBETRUG**

Grundstück: Berlin-

Nach § 264 StGB macht sich strafbar, und zwar durch leichtfertiges Handeln,
wer

- 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den andern vorteilhaft sind.**
- 2. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder**
- 3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.**

Subventionserheblich sind die Tatsachen, die nach

- 1. dem Subventionszweck**
- 2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie**
- 3. den sonstigen Voraussetzungen**

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind, auf den oben bezeichneten Antrag bezogen.

Ich bin/nicht **) als Unternehmer im Sinne von § 2 UStG nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt.

Kenntnis genommen:

Stempel u. Unterschrift d. Eigentümers

Datum

Stempel u. Unterschrift d. Bevollmächtigten

Datum

Wenn ein Bevollmächtigter tätig ist, sind beide Unterschriften erforderlich.

****) Nichtzutreffendes ist zu streichen.**